

Betrauungsregelung

zwischen

dem **Kreis Unna**, vertreten durch den Landrat,

[____], [_____]

– nachfolgend "**Kreis Unna**" genannt –

und

der **Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer [____],

[____], [_____]

– nachfolgend "**VKU**" genannt –

- der Kreis Unna sowie VKU werden nachfolgend einzeln auch „**Beteiligter**“ oder gemeinsam die "**Beteiligten**" genannt –

Vorbemerkungen

Der Kreis Unna ist an der VKU wesentlich beteiligt und trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Absatz 1 ÖPNVG NRW). Allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, in allen Teilen des Landes eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW). Angemessen ist nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ÖPNVG NRW eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, sicheren und sauberen Fahrzeugen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, „Altmark Trans“) wurden für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen bei der Ausführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV bestimmte beihilferechtliche Vorgaben aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund regeln die Beteiligten die Ausgleichszahlungen im Rahmen eigenwirtschaftlicher Leistungserbringung durch die VKU neu, um außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 die Anforderungen des EuGH zu erfüllen.

§ 1

- (1) Der Kreis Unna betraut die VKU im Rahmen der angemessenen Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichem Personennahverkehr im Bereich des Aufgabenträgers mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die VKU nimmt die Betrauung an.
- (3) Die Beteiligten bezwecken mit der Betrauungsregelung ausdrücklich nicht die Einrichtung und den Betrieb bzw. die Bestellung von ÖPNV-Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Kreises Unna. Der personenbeförderungsrechtliche Status der VKU im Verhältnis zu den Fahrgästen sowie zu den Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Der Kreis Unna sichert der VKU die Finanzierung der Erfüllung aller gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu, die im Zusammenhang stehen mit
 1. der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen
 2. Regie- und Vertriebsaufgaben sowie
 3. der Durchführung des Betriebes.
- (2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf Grundlage der in der **Anlage 1** aufgeführten eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen (§ 8 Absatz 4 Sätze 1 und 2 PBefG) nach den Zielvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes sowie sonstiger finanzierungsrelevanter Beschlüsse und Festsetzungen des Aufgabenträgers erbracht.

§ 3

- (1) Finanziert werden die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen nach näherer Maßgabe der **Anlage 2** (Regie- und Vertriebsaufgaben sowie Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen) und **Anlage 3** (Durchführung des Betriebes).
- (2) Die Sicherstellung der Fahrgeldeinnahmen obliegt im Verhältnis der Beteiligten allein der VKU. Diese sind sich darüber einig, dass die VKU bei der Erhebung des Beförderungsentgeltes von den Fahrgästen den [_____] -Tarif beachten wird.

§ 4

Die Übereinstimmung des nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 ermittelten finanziellen Ausgleichs sowie der hierfür angewandten Parameter mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist zum Zeitpunkt des Regelungsbeginns und sodann alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 5

- (1) Der Kreis Unna und die VKU werden bei der praktischen Umsetzung dieser Betrauungsregelung vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauungsregelung ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für einen oder beide Beteiligte nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so kann der betroffene Beteiligte verlangen, dass die Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 6

Die Betrauungsregelung wird zum [1.1.2007] wirksam. Sie hat eine feste Laufzeit bis zum [31.12.2009]. Die Betrauungsregelung verlängert sich um jeweils [ein] weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten [6] Monate vor dem Ablauftermin schriftlich gegenüber dem anderen Beteiligten gekündigt wird.

Unterschriften

Anlage 1

Eigenwirtschaftliche Linienverkehrsgenehmigungen der VKU

Anlage 2

Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Regie- und Vertriebsaufgaben sowie mit der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen

1. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Regie- und Vertriebsaufgaben sowie mit der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen umfassen in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna und den betroffenen Gebietskörperschaften typisiert insbesondere folgende Einzelpflichten:

- Angebotsgestaltung inkl. aller diesbezüglich durchzuführenden Aktivitäten, insbesondere
 - Ermittlung und Fortschreibung des Beförderungsbedarfs durch Marktbeobachtung, Fahrgastzählungen und weitere Erhebungen/Auswertungen (z.B. Analyse von Verkehrsströmen, Umstiege, Fahrzeitanalysen, Linienerfolgsrechnung u.ä.) etc.
 - Entwicklung von Qualitäts- und Produktvorgaben für die zeitliche und räumliche Erschließung generell sowie bestimmte Beförderungsleistungen, Fahrzeuge, Haltestellen u.ä. im Einzelnen)
- Marketing für den ÖPNV im Kreis Unna, insbesondere
 - Kundenbetreuung (mündliche und schriftliche Informationen z.B. über Kundencenter, Fahrgastinformation/Fahrplanauskunft, Fahrplanbuch, Infomaterial usw.)
 - allgemeine Werbung und Absatzförderung für den ÖPNV in Konkurrenz zum MIV
 - Maßnahmen zur Imageförderung des ÖPNV (z.B. Pressearbeit)
- Erschließung aller Quellen zur Finanzierung des ÖPNV im Kreis Unna einschließlich Abrechnung und Nachweisführung der jeweiligen Mittelverwendung (Beförderungstarife, Einnahmeausgleich, gesetzliche Erstattungen und Ausgleichszahlungen, Fördermittel etc.)
- Erbringung sämtlicher Vertriebsaktivitäten mit Ausnahme des Fahrausweisverkaufs durch das Fahrpersonal der VKU (Verkauf von Einzelfahrausweisen und Zeitkarten z.B. über Kundencenter, Abonnementvertrieb/-betreuung, Vertrieb und Abrechnung von Schülerjahreskarten, Job-Tickets und Sonderticketformen etc.)
- Unternehmensübergreifende Qualitätssicherung und Verkehrsüberwachung/-lenkung im Kreis Unna, insbesondere durch
 - Betrieb einer Verkehrsleitstelle und Einsatz von Mitarbeitern im Netz zur Verfolgung der Betriebsleistung (Fahrplanteue, Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards) und Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Fahrgäste infolge betrieblicher Störungen
 - Durchführung von Fahrausweiskontrollen zur Sicherstellung bzw. Erhöhung der Zahlungsbereitschaft der ÖPNV-Nutzer

–Übernahme des Beschwerdemanagements mit Einleitung und Verfolgung entsprechender Korrekturmaßnahmen

- Haltestellenmanagement, insbesondere Planung, Einrichtung/Verlegung, Instandhaltung und informationelle Versorgung der Haltestellen im Kreis Unna
2. Die VKU hat gegenüber dem Kreis Unna Anspruch auf Ausgleich der aus der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen entstehenden Kosten nach folgenden Vorgaben:
 - a) Von der VKU ist für das abgelaufene Kalenderjahr ein Ausgleichsbetrag festzustellen auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Abzug der dabei erzielten Einnahmen (z.B. für Verkauf Fahrplanbuch, gesondert finanzierte Einzelmaßnahmen o.ä.).
 - b) Die VKU hat ein Nachweis- und Berichtswesen vorzuhalten, das es dem Kreis Unna oder einem (von diesem bei Bedarf im Einvernehmen mit der VKU) beauftragten Sachverständigen ermöglicht, die Ermittlung des Ausgleichsbetrages nachzuvollziehen.
 3. Der für das abgelaufene Kalenderjahr nach Ziffer 2 festgestellte Ausgleichsanspruch der VKU gegenüber dem Kreis Unna wird mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Abschlagszahlungen hierauf können vereinbart werden.

Anlage 3

Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebes

1. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebes beinhalten Verpflichtungen wie sie sich in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus der derzeitigen Verkehrsbedienung, dem Nahverkehrsplan, seiner Fortschreibung und sonstigen Festlegungen des Aufgabenträgers ergeben. Sie umfassen typisiert insbesondere folgende Einzelpflichten zur Betriebsdurchführung im Sinne des vorgegebenen Angebotsniveaus:
 - Vorhaltung und Einsatz von Fahrern, Fahrzeugen und den weiteren Betriebsmitteln in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität zur Erbringung der vorgegebenen räumlichen und zeitlichen Erschließung des Verkehrsgebiets
 - Ausgestaltung der Liniengenehmigungen zur Anpassung der Betriebsdurchführung an Veränderungen der verkehrlichen Situation einschließlich Festlegung von Linien-/Streckenführungen, Takten, Abfahrtszeiten, Anschlüssen etc. auf Basis des Nahverkehrsplans sowie der sonstigen Festlegungen des Aufgabenträgers
 - Übernahme von Vertriebsaktivitäten in Form des Fahrausweisverkaufs durch das Fahrpersonal der VKU
2. Für einen Ausgleich der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten wird für jedes Kalenderjahr ein ausgleichsfähiger Betrag anhand des vom EuGH (Urteil vom 24.7.2003, Rs. C-280/00) vorgegebenen objektiven Maßstabs
 - auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen bei der Erfüllung der einschlägigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geltend machen könnte und
 - darf nicht über das hinausgehen, was zur Deckung der Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Pflichten erforderlich ist,

wobei die dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen und ein nach der EuGH-Rechtsprechung angemessener Aufschlag zur Abgeltung des zu tragenden unternehmerischen Risikos zu berücksichtigen sind.

Diesen Vorgaben entsprechend wird der ausgleichsfähige Betrag für die im Einzelnen hinsichtlich der Kosten-, Erlös- und Leistungsinhalte ermittelten

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr anhand der folgenden Ausgleichsparameter bestimmt:

$$\text{Ausgleichsfähiger Betrag} = \text{Fahrplan-km} \times \text{Ausgleichssatz} - \text{Zusatzeinnahmen}$$

Der Ausgleichssatz wird dabei je tatsächlich im abzurechnenden Kalenderjahr geleistetem Fahrplankilometer festgelegt

- für das Jahr [2007] mit [____] €,
- für das Jahr [2008] mit [____] € und
- für das Jahr [2009] mit [____] €.

Die Ermittlung der jeweiligen Ausgleichssätze sowie die dabei zugrunde gelegten objektiven Parameter wurden zwischen der VKU und dem Kreis Unna im Einzelnen zuvor festgelegt und sind für Nachweis- und Kontrollzwecke separat nachvollziehbar und transparent dokumentiert.

Nach diesem Zeitraum (ab [2010]) ist der Ausgleichssatz auf Basis einer neuerlichen Prüfung (vgl. § 4 der Betrauungsregelung) neu festzusetzen.

Der Ausgleichssatz ist unbeschadet einer Anpassung aufgrund des § 5 Abs. 2 der Betrauungsvereinbarung jeweils in nachstehenden Fällen anzupassen:

- a) Tariflich bedingte Abweichung der Löhne und Gehälter um mehr als [6,00] % gegenüber dem Regelungsbeginn bzw. der letzten Anpassung des Ausgleichssatzes
- b) Abweichung des Preises für Antriebsenergie um mehr als [10,00] % gegenüber dem Regelungsbeginn bzw. der letzten Anpassung des Ausgleichssatzes
- c) Änderungen oder Neueinführung öffentlicher Abgaben.

In den ausgleichsfähigen Betrag sind die zuzurechnenden Fahrgeldeinnahmen zum Zeitpunkt des Regelungsbeginns bereits eingeflossen, wobei eventuelle Mindereinnahmen z.B. infolge von Fahrgastrückgängen oder Zahlungsverpflichtungen aus dem Einnahmenaufteilungsvertrag den ausgleichsfähigen Betrag zur Freihaltung des Kreises Unna vom Einnahmerisiko nicht erhöhen.

Zusatzeinnahmen über die in den ausgleichsfähigen Betrag eingerechnete Fahrgeldeinnahmen hinaus (höhere Fahrgeldeinnahmen zuzüglich der gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und § 148 SGB IX) mindern den ausgleichsfähigen Betrag dagegen zur Vermeidung einer Überkompensation jeweils in vollem Umfang.

3. Die VKU hat gegenüber dem Kreis Unna Anspruch auf Ausgleich der aus der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen entstehenden Kosten nach folgenden Vorgaben:
 - a) Von der VKU ist für das abgelaufene Kalenderjahr ein Ausgleichsbetrag auf Grundlage der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Abzug der dabei erzielten Fahrgeldeinnahmen sowie gesetzlichen Ausgleichszahlungen festzustellen, wobei der nach Ziffer 2 ermittelte ausgleichsfähige Betrag nicht überschritten werden darf.
 - b) Die VKU hat ein Nachweis- und Berichtswesen vorzuhalten, das es dem Kreis Unna oder einem (von diesem bei Bedarf im Einvernehmen mit der VKU) beauftragten Sachverständigen ermöglicht, die Ermittlung des Ausgleichsbetrages nachzuvollziehen.
4. Der für das abgelaufene Kalenderjahr nach Ziffern 2 und 3 festgestellte Ausgleichsanspruch der VKU gegenüber dem Kreis Unna wird mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Abschlagszahlungen hierauf können vereinbart werden.